**Musterklausel: Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Freistellung**

**§ 12 Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Freistellung**

(1) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats. Eine Verlängerung der Kündigungsfristen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die Kündigung des Arbeitgebers gilt, gilt auch für die Kündigung durch den Mitarbeiter.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet außerdem am letzten Tag des Monats, in dem der Mitarbeiter erstmals eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beziehen kann, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Nach Ausspruch einer Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitsleistung freizustellen, sofern ein sachlicher Grund gegeben ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Arbeitnehmer den Vertrag in grober, das Vertrauen beeinträchtigender, Weise verletzt (z. B. Konkurrenztätigkeit, Weitergabe von Interna) oder bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses nach einem schweren Fehlverhalten des Mitarbeiters.